

**Einmaliger Kostenzuschuss für Schulmaterialien
zum Schulbeginn im September**

Antrag Nr. 20-26 / A 03029

von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn
Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Herrn Stadtrat Hans-Peter Mehling, Herrn
Stadtrat Rudolf Schabl vom 23.08.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07448

3 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 07.09.2022**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Antrag Nr. 20-26 / A 03029 vom 23.08.2022● Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.08.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07390, mit der Beauftragung zur Erstellung einer Sitzungsvorlage für den Feriensenat vom 07.09.2022 unter Darstellung, welche Einkommensgrenzen oberhalb des München-Passes für einen einmaligen Kostenzuschuss für Schulmaterialien in Höhe von 100 Euro sinnvoll wären.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Mögliche Einkommensgrenzen für den einmaligen Kostenzuschuss● Abgrenzung zu Leistungen für Bildung und Teilhabe● Ausgestaltung des Kostenzuschusses● Risiken bei der Umsetzung
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die einmaligen Kosten dieser Maßnahme betragen 500.000 Euro im Jahr 2022.

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Ausreichung eines Kostenzuschusses für Schulmaterialien an einkommensschwache Münchner Haushalte mit Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle, die keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben● Der Antrag Nr. 20-26 / A 03029 vom 23.08.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Armutsgrenze● Unterstützung
Ortsangabe	-/-

**Einmaliger Kostenzuschuss für Schulmaterialien
zum Schulbeginn im September**

Antrag Nr. 20-26 / A 03029

von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn
Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Herrn Stadtrat Hans-Peter Mehling, Herrn
Stadtrat Rudolf Schabl vom 23.08.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07448

Vorblatt zum

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 07.09.2022**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Mögliche Einkommensgrenzen	3
2.1 Einkommensgrenze auf Basis der Abgabenordnung (AO)	4
2.2 Einkommensgrenze auf Basis der Armutgefährdungsschwelle	7
3 Ausgestaltung des Kostenzuschusses	9
4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	9
4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
4.2 Nutzen	10
4.3 Finanzierung	10
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	13
Antrag Nr. 20-26 / A 03029 vom 23.08.2022	Anlage 1
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 2
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 3

**Einmaliger Kostenzuschuss für Schulmaterialien
zum Schulbeginn im September**

Antrag Nr. 20-26 / A 03029

von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn
Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Herrn Stadtrat Hans-Peter Mehling, Herrn
Stadtrat Rudolf Schabl vom 23.08.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07448

3 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 07.09.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, um zum Schulstart 13.09.2022 eine Entscheidung des im Antrag Nr. 20-26 / A 03029 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann, Herrn Stadtrat Hans-Peter Mehling, Herrn Stadtrat Rudolf Schabl vom 23.08.2022 (Anlage 1) vorgeschlagenen Kostenzuschusses für Schulmaterialien in Höhe von 100 Euro pro Münchner Kind herbeizuführen.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 03029 vom 23.08.2022 wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 24.08.2022 als dringlich anerkannt und wurde aufgegriffen.

Sowohl der Antrag Nr. 20-26 / A 03029 vom 23.08.2022 als auch die zu Protokoll gegebene Beauftragung aus dem Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.08.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07390, werden in dieser Sitzungsvorlage abschließend behandelt.

Zusammenfassung

In dieser Sitzungsvorlage werden zum einen der Antrag Nr. 20-26 / A 03029 vom 23.08.2022 als auch der Auftrag des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 24.08.2022¹ an das Sozialreferat behandelt, eine Sitzungsvorlage darüber zu erstellen, welche Einkommensgrenzen oberhalb des München-Passes für die Auszahlung eines einmaligen Kostenzuschusses für Schulmaterialien in Höhe von 100 Euro sinnvoll wären.

Für diese Einschätzung des Sozialreferates werden in dieser Sitzungsvorlage zwei Szenarien dargestellt, die auch die Größenordnungen der jeweilig bedachten Zielgruppe aufzeigen. Die Finanzierung dieser einmaligen Kosten können - unabhängig von der Zielgruppe - weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Sozialreferat empfiehlt für einen einmaligen Kostenzuschuss für Schulmaterialien – wie für andere vergleichbare Freiwillige Leistungen auch – die Einkommensgrenze nach der aktuellen Münchner Armutsgefährdungsschwelle zu Grunde zu legen. Der Kostenzuschuss soll an alle Haushalte ausgereicht werden, deren Haushaltseinkommen unterhalb dieser Grenze liegt und die keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben (BuT), also keine gesetzlichen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II bzw. SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), kein Wohngeld und auch keinen Kinderzuschlag erhalten.

Durch diese Maßnahme entstehen Kosten in Höhe von bis zu 500.000 Euro, die nicht aus dem vorhandenen Budget finanziert werden können.

1 Ausgangslage

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erhalten anspruchsberechtigte Schüler*innen mit Sozialleistungsbezug in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII, AsylbLG und Bundeskindergeldgesetz (BKGG) eine jährliche Schulpauschale zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Diese wird in zwei Teilraten im Februar (52 Euro) und August (104 Euro) eines jeden Jahres und damit in einer Gesamthöhe von momentan 156 Euro ausbezahlt (Stand 2022). Seit dem 01.01.2021 erfolgt hier eine jährliche dynamische Anpassung des Pauschalbetrags analog der Anpassung der Regelbedarfsstufen. Dieser Personenkreis erhält also insgesamt mehr Leistungen für Schulmaterialien pro Schuljahr, da zum Halbjahreszeugnis die zweite Rate ausbezahlt wird.

1 Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 24.08.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07390

Darüber hinaus gibt es die freiwillige Leistung „Schulpauschale“ der Landeshauptstadt München i. H. v. 150 Euro pro Schuljahr, die folgender Personenkreis erhält:

- Schulanfänger*innen, die Sozialleistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.
- Schüler*innen, die in der Regel nach der vierten Klasse an eine weiterführende Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) wechseln und Sozialleistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Zusätzlich hat jedes Kind im Rahmen des Entlastungspakets der Bundesregierung im Juli 2022 einen Zuschlag in Höhe von 100 Euro erhalten, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten auszugleichen

Das Sozialreferat wird sich an die Bayerische Staatsregierung wenden und sich für eine komplette Lernmittelfreiheit aussprechen, in der auch eine Grundausstattung, Arbeitshefte und -materialien etc. inkludiert sind. Ebenso wird sich Herr Oberbürgermeister bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass die BuT-Leistungen analog der entsprechenden Inflationssteigerung erhöht werden. Darüber hinaus wird sich das Sozialreferat mit der Forderung an die Bundesregierung wenden, angesichts der hohen Inflation bei Lebensmitteln und Grundbedarfen des täglichen Lebens, die Anhebung der Regelleistung bereits vor dem 01.01.2023 umzusetzen.

Zum aktuellen Auftrag des Stadtrates:

Aktuell besuchen etwa 190.000 Schüler*innen eine Schule in München – von der Grundschule bis zur Berufsschule und inklusive der Privatschulen. Darunter sind (ohne Privatschulen) etwa 18.000 Gastschüler*innen, für die die Landeshauptstadt München Gastschulbeiträge erhält. Im Gegenzug leistet die Landeshauptstadt für etwa 4.000 Schüler*innen Gastschulbeiträge an andere Kommunen (Stand jeweils Schuljahr 2020/2021).

Als Grundlage für die Berechnung der Anzahl der für den Kostenzuschuss für Schulmaterialien berechtigten Personen verwendet das Sozialreferat deshalb die Anzahl von 176.000 Schüler*innen ($190.000 - 18.000 + 4.000$).

2 Mögliche Einkommensgrenzen

Auftrag aus der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 24.08.2022 war, sinnvolle alternative Einkommensgrenzen zur München-Pass-Grenze für den beantragten Kostenzuschuss für Schulmaterialien darzustellen.

2.1 Einkommensgrenze auf Basis der Abgabenordnung (AO)

Als mögliche Alternativgrenze zur Armutsgefährdungsschwelle bietet sich die für mildtätige Zwecke geltende Brutto-Einkommensgrenze nach § 53 AO, wie sie auch bei der Ausreichung von Stiftungsmitteln Anwendung findet, an. Jede andere gegriffene Einkommensgrenze wäre willkürlich und nicht begründbar. Außerdem sind diese Einkommensgrenzen den Sachbearbeitungen der Freiwilligen Leistungen bereits bekannt

Die Brutto-Einkommensgrenze nach § 53 Nr. 2 AO (sog. wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit) bemisst sich nach den maßgeblichen Regelsätzen nach dem SGB XII. Die maximalen Brutto-Einkommensgrenzen der einzelnen Haushaltsmitglieder werden zusammengerechnet. Die Summe der Beträge ergibt dann die maximale Einkommensgrenze für das Brutto-Einkommen des gesamten Haushalts.

Als Einkommen im Sinne der Abgabenordnung sind neben Erwerbseinkommen und Renteneinkommen auch Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Mutterschafts- oder Erziehungsgeld, Weihnachtsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Wohngeld und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen. Vermögensgrenzen sind in Anlehnung an das SGB II zu beachten.

Für beispielhaft ausgewählte Haushaltstypen ergeben sich somit folgende Brutto-Einkommensgrenzen:

Haushaltstyp	Brutto-Einkommensgrenze
Ein-Personen-Haushalt	2.355 €
Zwei-Personen-Erwachsenenhaushalt	3.392 €
Zwei Erwachsene mit 1 Kind über 18 Jahren	5.276 €
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern über 18 Jahren	7.160 €
Zwei Erwachsene mit 1 Kind mit 14 bis 17 Jahren	4.964 €
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern mit 14 bis 17 Jahren	6.536 €
Zwei Erwachsene mit 1 Kind unter 14 Jahren *)	4.576 bis 4.484 €
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren *	5.760 bis 5.976 €
Alleinerziehende(r) mit 1 Kind unter 14 Jahren *)	3.539 bis 3.647 €
Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern unter 14 Jahren *)	4.723 bis 4.939 €
Zwei Erwachsene mit 1 Kind mit 14 bis 17 Jahren und 1 Kind unter 14 Jahren *)	6.148 bis 6.256 €

*) je nach Alter des Kindes unter 14 Jahren gilt entweder Regelbedarfsstufe 5 oder 6

Wie viele der betroffenen Schüler*innen in Haushalten leben, deren Einkommen unterhalb dieser Grenzen liegt, ist nicht ermittelbar. Da die Einkommensgrenze je nach Steuerbelastung im Einzelfall spürbar über der Netto-Einkommensgrenze nach Armutsgefährdungsschwelle liegen kann, wird vom Doppelten der unter Ziffer 2.2 dargestellten Anzahl ausgegangen. Demnach leben etwa 70.400 Schüler*innen in Haushalten, deren Haushaltseinkommen unterhalb dieser Einkommensgrenze liegt.

Wenn von den etwa 70.400 Schüler*innen in Haushalten mit einem Einkommen unterhalb dieser Einkommensgrenze die Zahl der BuT-Berechtigten abgezogen wird, kämen für den Kostenzuschuss rund 41.000 Schüler*innen in Frage. Angesichts der hohen Inflation und der weiter steigenden Kosten ist von einer hohen Inanspruchnahme auszugehen. Das Sozialreferat geht hier von einer etwa 80 %-Beantragungs-Quote aus. Dies würde bedeuten, dass von rund 32.000 Schüler*innen der Zuschuss tatsächlich beantragt werden würde und sich somit die Kosten für den einmaligen Kostenzuschuss für Schulmaterial auf ca. 3,2 Mio. Euro belaufen würden.

Die Entscheidung für die Einkommensgrenze auf Basis der AO würde bedeuten, dass für diese Freiwillige Leistung eine andere Einkommensgrenze gilt, wie für die Leistungen, die den Münchner Bürger*innen bisher schon im Zusammenhang mit dem München-Pass zur Verfügung gestellt werden. Es entsteht somit eine nicht nachvollziehbare Unterscheidung und es würde unter Umständen ein Präzedenzfall geschaffen, dessen Folgen nicht abschätzbar sind.

Aufgrund der Abkehr von der Einkommensgrenze auf Basis der Armutsgefährdungsschwelle besteht auch die Gefahr, dass dieser Zuschuss nicht mehr unter die Ausnahme des Art. 75 Abs. 3 S. 2 GO fällt. Grundsätzlich ist eine Verschenkung kommunalen Vermögens (auch Geldmittel) nicht erlaubt, außer zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben. Das Sozialreferat sieht die Ausreichung von Freiwilligen Zuschüssen als einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der Landeshauptstadt München an und somit ist es eine Gemeindeaufgabe. Allerdings hat die Landeshauptstadt München genau für diese Abgrenzung im Regelfall die Armutsgefährdungsschwelle beschlossen und nicht einen höheren Wert.

Zusätzlich sieht sich das Sozialreferat nicht in der Lage, die rund 32.000 Anträge mit dem vorhandenen Personal bearbeiten zu können.

Der Zuschuss wird wie alle anderen Freiwilligen Leistungen in den Sozialbürgerhäusern (SBH) und dem Amt für Wohnen und Migration ausgezahlt. Die dortigen Fachlichkeiten sind bereits jetzt überlastet. In einer im Jahr 2021 durchgeführten Personalbedarfsermittlung (PBE) wurde festgestellt, dass in den zwölf Sozialbürger-

häusern ein Personalbedarf von 25,32 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in E8 besteht. Dies entspricht einem durchschnittlichen Bedarf von 2,11 VZÄ pro Sozialbürgerhaus.

Laut Stellenplan (Stand 31.07.2022) stehen 19,63 VZÄ für die Freiwilligen Leistungen in den Sozialbürgerhäusern zur Verfügung. Im Amt für Wohnen und Migration sind es 2,0 VZÄ. Davon ist ein VZÄ befristet bis zum 28.02.2023. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht gegeben, da die Entfristung im EDB nicht anerkannt wurde. Damit fehlen derzeit bereits 5,69 VZÄ für die Bearbeitung der schon bestehenden Freiwilligen Leistungen in den Sozialbürgerhäusern.

Allerdings wurde die PBE zu Beginn der Corona-Krise durchgeführt. Seitdem sind die Antragszahlen aufgrund der Corona-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges deutlich gestiegen. Zusätzlich ist auch geplant, dass diese Kolleg*innen den von den Stadtwerken München aufgesetzten Wärmefonds in Zusammenarbeit mit den Freien Trägern ausreichen sollen. Hierfür wird das Sozialreferat zwar zusätzliche Stellen beantragen, allerdings bedeutet dies in keinster Weise, dass das entsprechende Personal auch zeitnah vor Ort und auch eingearbeitet ist.

Somit bräuchte das Sozialreferat für die Ausreichung dieses Zuschusses, analog der Bewältigung der Corona-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges, eine Unterstützung durch das Personaleinsatzmanagement (PEIMAN) im Umfang von insgesamt 24 VZÄ, 12 VZÄ in der Antragsbearbeitung (1 VZÄ pro SBH) und 12 Kassenkräfte (1 VZÄ pro SBH). Da jedoch Personal in der Qualifikationsebene 2 (QE 2) derzeit überall als Mangelpersonalie gewertet wird, kann das Personal- und Organisationsreferat die notwendige Unterstützung nicht zur Verfügung stellen.

Das Personal- und Organisationsreferat führte am 30.08.2022 dazu Folgendes aus: „Die Taskforce PEIMAN kann Dienstkräfte der LHM anlässlich der Coronapandemie bzw. des Ukrainekrieges stadtweit umsetzen. Für die Unterstützung bei der Auszahlung des Kostenzuschusses für Schulmaterialien ist ein direkter Corona- bzw. Ukrainebezug nicht erkennbar. Die Taskforce PEIMAN hat daher kein Mandat, um das SOZ hierbei personell zu unterstützen.

Stadtweit wird Personal der 2. QE, u. a. auch Kassenkräfte als Mangelpersonalie gewertet. Somit kann auch die Taskforce PEIMAN die notwendige personelle Unterstützung nicht zur Verfügung stellen.“

Selbst wenn das Personal zur Verfügung gestellt werden könnte, wäre eine qualifizierte Einarbeitung der so zur Verfügung gestellten Kräfte in der kurzen Zeit nicht möglich und von dem vorhandenen Personal auch nicht stemmbar, da nicht nur

Unterlagen und Anträge geprüft werden müssen, sondern auch eine umfangreiche Einkommensberechnung durchgeführt werden muss.

Für eine revisionssichere Ausführung kann damit unter den dargestellten Umständen keine Garantie übernommen werden.

2.2 Einkommensgrenze auf Basis der Armutsgefährdungsschwelle

Die Einkommensgrenze auf Basis der Armutsgefährdungsschwelle bemisst sich – wie in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V07159 in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 24.08.2022 dargestellt – auf Basis des Medianeinkommens.

Demnach gilt als von Armut gefährdet, wer über weniger als 60 % dieses Medianeinkommens verfügt.

Je nach Haushaltstyp – also der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen eines bestimmten Alters – erhöht sich diese Grenze um das 0,5-fache (für Personen über 14 Jahre) bzw. um das 0,3-fache pro Kopf (Kinder bis zu 14 Jahre). Ein Haushalt gilt dann als armutsgefährdet, wenn das monatlich vorhandene Netto-Einkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt, die für den jeweiligen Haushaltstyp gilt.

Demnach ergeben sich für beispielhaft ausgewählte Haushaltstypen folgende Netto-Einkommensgrenzen:

Haushaltstyp	Netto-Einkommensgrenze
Ein-Personen-Haushalt	1.540 €
Zwei-Personen-Erwachsenenhaushalt	2.310 €
Zwei Erwachsene mit 1 Kind über 14 Jahren	3.080 €
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern über 14 Jahren	3.850 €
Zwei Erwachsene mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.770 €
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren	3.230 €
Alleinerziehende(r) mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.000 €
Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2.460 €
Zwei Erwachsene mit 1 Kind über und 1 Kind unter 14 Jahren	3.540 €

Für Haushalte mit Kindern errechnen sich auf Basis der im Jahr 2021 durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durchgeführten Bevölkerungsbefragung je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unterschiedliche Armutsgefährdungsquoten. So beträgt sie bei Haushalten mit einem Kind 16 %, mit zwei Kindern 17 % und mit 3 und mehr Kindern 35 %.

Da nicht ermittelt werden kann, wie viele Kinder und Jugendliche unter den 176.000 Schüler*innen (vgl. Ziffer 1) in welchen Haushaltstypen leben, wird der Einfachheit halber von 20 % und damit von 35.200 Schüler*innen ausgegangen, die unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle leben. Davon sind die Empfänger*innen von BuT Leistungen abzuziehen, so dass ca. 5.400 Personen verbleiben. Das Sozialreferat geht davon aus, dass in dieser Bevölkerungsgruppe die Notwendigkeit und daher auch die Bereitschaft höher sein wird, einen entsprechenden Antrag zu stellen und somit die Beantragungsquote weit über den 80 % aus der Variante Einkommensgrenze nach AO liegen wird. Somit geht das Sozialreferat von rund 5.000 Antragsteller*innen und einem Finanzbedarf von 500.000 Euro aus.

Das Sozialreferat sieht die bisher für Freiwillige Leistungen bereits angewandte Einkommensgrenze auf Basis der Armutsgefährdungsschwelle als angemessen und geeignet an, einkommensschwache Haushalte zu entlasten, zumal diese in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 24.08.2022 angehoben wurde.

Diese Einkommensgrenze gilt u. a. für

- den München-Pass für Haushalte mit geringem Einkommen und die damit verbundene IsarCard S,
- die Kostenübernahme von Verhütungsmitteln,
- den kommunalen Stromkostenzuschuss und
- die Vermittlung in Energieberatungsangebote.

Die Bearbeitung dieser rund 5.000 Anträge wird für das Sozialreferat vermutlich mit dem vorhandenen Personal bewältigbar sein, insbesondere aufgrund des kurzen Zeitraums aber nur, wenn sämtliche Kräfte in den Sozialbürgerhäusern mobilisiert werden. Die Leistungen werden sowohl durch Barauszahlungen als auch Überweisungen realisiert werden können.

Zudem wird für die Unterstützung in den Sozialbürgerhäusern (Kassen und Zuarbeiten) ein Einsatz von Dienstkräften des zweckgebundenen Hilfskräftepools vorgeschlagen (E 5 TVöD, Beschäftigung für 5 Monate), vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 18.05.2022, Nr. 20-26 / V 06433, „Auswirkungen der Ukraine-Krise“. Die Zweckbindung des Hilfskräftepools ist daher für Arbeiten im Zusammenhang mit der Auszahlung des Kostenzuschusses für Schulmaterialien zu öffnen.

Allerdings kann auch hier eine revisionssichere Ausführung nicht in jedem Fall garantiert werden.

3 Ausgestaltung des Kostenzuschusses

Das Sozialreferat schlägt anhand der Abwägung der beiden oben beschriebenen Varianten vor, als Einkommensgrenze für einen Kostenzuschuss für Schulmaterialien die für andere Freiwillige Leistungen ebenfalls angewandte Einkommensgrenze auf Basis der Armutgefährdungsschwelle anzuwenden.

Den Kostenzuschuss für Schulmaterialien sollen damit Schüler*innen jeder Schulart aus Haushalten, deren Einkommen unterhalb der Armutgefährdungsschwelle liegt und deren Vermögen die Vermögensfreigrenzen nach dem SGB II nicht überschreiten, erhalten.

Demnach erfüllen aller Wahrscheinlichkeit nach insgesamt etwa 5.400 Schüler*innen in München die Anspruchsvoraussetzungen, wovon geschätzt 5.000 Schüler*innen einen Antrag stellen werden.

Die Beantragung der Leistung wird über ein vereinfachtes Antragsverfahren erfolgen. Im Antragsformblatt sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit anzugeben. Die Einkommensverhältnisse müssen durch entsprechende Dokumente nachgewiesen werden. Bei den Vermögensverhältnissen reicht eine Erklärung im Antrag, dass die maßgeblichen Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Der einmalige Kostenzuschuss kann bis 30.11.2022 beantragt werden.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte:

- 40311900

Bei einem Einzelzuschuss je Schüler*in von 100 Euro und voraussichtlich 5.000 Schüler*innen, die diesen tatsächlich in Anspruch nehmen, entstehen Gesamtkosten in Höhe von bis zu 500.000 Euro.

Sofern die Nachfrage höher als erwartet ausfallen sollte bzw. mehr Haushalte als geschätzt die Einkommensgrenze unterschreiten, können unter Umständen geringe Mehrbedarfe über Mittelumschichtungen im Bereich der Freiwilligen Leistungen (u. a. Laptops für Kinder und Jugendliche) abgedeckt werden.

Bei höheren Mehrbedarfen behält sich das Sozialreferat jedoch vor, den Stadtrat mit einem weiteren Finanzierungsbeschluss zu befassen.

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		500.000 € in 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)		500.000 € in 2022	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen

Der Nutzen dieser Maßnahme ist weder monetär noch durch Kennzahlen zu belegen. Sie ist aber geeignet, die einkommensschwachen Haushalte in München in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu entlasten und trägt damit einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der Landeshauptstadt München bei.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die beantragte Ausweitung wurde nicht zum Eckdatenbeschluss 2022 angemeldet, ist aber dringend notwendig sowie unplanbar und unabweisbar.

Die Maßnahme ist unplanbar, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung eine so hohe Inflationsrate und die enorme Kostensteigerung im Energiebereich und damit die enorme Belastung einkommensschwacher Haushalte nicht absehbar war.

Sie ist unabweisbar, weil sie ein wesentlicher Beitrag dazu ist, die soziale Spaltung in der Stadt abzumildern und einkommensschwache Haushalte zu entlasten. Dies erfolgt analog und ergänzend zu diversen anderen gesetzlichen Leistungen, die im Rahmen der Entlastungspakete des Bundes ebenfalls sehr kurzfristig auf den Weg gebracht wurden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt (vgl. Anlage 2).

Das Sozialreferat führt dazu ergänzend Folgendes dazu aus:

Die Auswirkungen des Angriffskriegs auf die Ukraine, u. a. Inflation und steigende Energiekosten, machen sich mittlerweile auch bei der Bevölkerung Münchens bemerkbar. Mit dem aktuellen Entlastungspaket der Bundesregierung sind weitere Unterstützungsmaßnahmen geplant, die wiederum einen Personalbedarf verursachen werden, z. B. die Ausweitung der Bezugsberechtigung im Wohngeld. Dem Fachkräftemangel im Bereich „Ausgebildetes Verwaltungspersonal“ wird bereits mit Öffnung für Quereinsteiger*innen begegnet. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig eintretenden Ausweitungen nur mit Unterstützung eines Pools von Hilfskräften begegnet werden kann. Im Hinblick auf die Personalgewinnungsprobleme ist die teilweise unbefristete Übernahme von Hilfskräften bei Vorliegen/Schaffen der persönlichen Voraussetzungen ein probates Mittel zur Deckung des künftigen Personalbedarfes.

Die Stadtkämmerei stimmt der Vorlage nicht zu (vgl. Anlage 3).

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat ist nicht in der Lage, diesen Bedarf in Höhe von 500.000 Euro (wie von der Stadtkämmerei gefordert) aus dem vorhandenen Referatsbudget zu finanzieren. Die fachliche Notwendigkeit, einkommensschwache Haushalte zu entlasten, ist in der Sitzungsvorlage ausführlich beschrieben auch wenn es sich nicht um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt. Das Sozialreferat hält daher an der Bedarfsanmeldung fest.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund des Zusammenspiels aus der kurzfristigen Beauftragung der Erstellung dieser Sitzungsvorlage vom 24.08.2022², der Zuerkennung der Dringlichkeit des Antrags Nr. 20-26 / A 03029 vom 23.08.2022 sowie verwaltungsinterner Abstimmungen mehrerer Fachabteilungen nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil der Schulstart, für den der Zuschuss für das Schulmaterial benötigt wird, mit dem 13.09.2022 kurz bevorsteht. Diese Entlastung der einkommensschwachen Haushalte in München soll zeitnah erfolgen, um die rechtzeitige Ausstattung der Zielgruppe mit Schulmaterial zu fördern und damit auch zu einem wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der Landeshauptstadt München beitragen.

Dem Korreferenten des Sozialreferates, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die BuT-Leistungen analog der entsprechenden Inflationssteigerung erhöht werden.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, sich an die Bayerische Staatsregierung zu wenden und sich für eine komplette Lernmittelfreiheit auszusprechen, in der auch eine Grundausrüstung, Arbeitshefte und -materialien etc. inkludiert sind.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, ab sofort einen Kostenzuschuss für Schulmaterialien an Münchner Haushalte, deren Haushaltseinkommen unterhalb der Armutgefährdungsschwelle liegt, auszureichen, sofern diese keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben.

4. Freiwillige Transferleistungen

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Kostenzuschuss für Schulmaterialien als Freiwillige Transferleistung in Höhe von 500.000 Euro auf dem Büroweg zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4993.788.6000.5, IA 609499319).

5. Die Zweckbestimmung des Personalpools für personelle Akutbedarfe im Rahmen des Ukraine-Angriffs-Krieges wird erweitert um Arbeiten im Zusammenhang mit der Auszahlung des Kostenzuschusses für Schulmaterialien.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03029 von Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann, Herrn Stadtrat Hans-Peter Mehling, Herrn Stadtrat Rudolf Schabl vom 23.08.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat
z. K.

Am

I. A.